

# KIFOUR GROUP

## Auftragsbedingungen für Verkauf und Dienstleistungen

von Vermeer Deutschland GmbH

### I. Allgemeines, Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen („AAB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“).
- (2) Die AAB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB) sowie für von uns erbrachte sowie Dienst- und Werkleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AAB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AAB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AAB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform. Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden oder Zusagen (gleich welcher Art, wie Änderung, Ergänzung oder Ausschluss dieser Auftragsbedingungen) zu treffen.
- (5) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AAB. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen oder Garantierklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.  
Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AAB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AAB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **II. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Teile, insbesondere für Lieferungen und Zahlungen einschließlich Wechsel- und Scheckverpflichtungen sowie alle sonstigen gegenwärtigen oder künftigen Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr, auch aus Lieferung von Ersatzteilen und sonstigen Handelswaren sowie Dienst- und Werkleistungen, ist Schwaig bei Nürnberg.
- (2) Sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hersbruck ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind berechtigt, anstelle des Gerichts des vorstehend vereinbarten Gerichtsstands jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG).

## **III. Angebot, Vertragsschluss, Abtretungsverbot**

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme unsererseits kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser AAB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.
- (3) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen keine Garantie oder Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Wenn einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Käufer die Waren zum eigenen Gebrauch. Die Abtretung oder Teilabtretung der Rechte oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers/Kunden aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig.
- (5) Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; es ist jedoch nicht verpflichtend, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## **IV. Preise**

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang.

- (2) Die Preise für alle Kaufgegenstände und Leistungen gelten vom Tage des Vertragsschlusses an für einen Zeitraum von vier Monaten, es sei denn, eine abweichende Vereinbarung wurde von uns schriftlich bestätigt. Bei der Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten ist der Verkäufer berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage oder ähnliche eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) durch Preiserhöhung in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben.
- Dem Verkäufer verbleibt das Recht vorbehalten - sollte die Lieferung gemäß Vereinbarung erst mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgen - die dann bei Lieferung gültigen Listenpreise des (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts) in Rechnung zu stellen.
- (3) Unsere Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart wurde, netto ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs- und Versandkosten gehen ebenso zu Lasten des Käufers, wie Zoll, Gebühren, Steuern und anderer öffentlicher Abgaben bei Exportlieferungen.
- (4) Beim Versandkauf (Ziffer X Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste als vereinbart.

#### **V. Zahlungsbedingungen, Verzug, Inkasso, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Maschinen, Ersatz- und Austauschteile sind grundsätzlich bei Lieferung bzw. Abnahme, rein netto Kasse, zahlbar. Auch Montage- und sonstige Dienstleistungen sind ohne jeden Abzug sofort zu begleichen.
- (2) Sonstige Zahlungen haben innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Darüber hinausgehende Absprachen über andere Zahlungskonditionen benötigen unserer schriftlichen Bestätigung. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bei uns bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto an.
- (3) Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (4) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (5) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich gutgeschrieben wird.
- (6) Wir sind nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Hingabe des Wechsels oder des Schecks führt nicht zu einer Stundung unserer Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (7) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere bei Nichteinlösung von Schecks oder Zahlungseinstellung bzw. wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die

Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

- (8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (9) Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung zu fordern. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt in jedem Fall unberührt.
- (10) Zahlungen an nicht beauftragte Vermittler oder Vertreter gehen auf Gefahr des Käufers. Vertreter sind zum Inkasso ohne ausdrückliche schriftliche Inkassovollmacht unsererseits nicht berechtigt.
- (11) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen / Gegenansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (12) Ein etwaiges gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht, beispielsweise wegen Mängeln an der Sache, steht dem Käufer nur in Ansehung solcher unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer stammen. Ist der Käufer kein Unternehmer, keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen bleibt das Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB unberührt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

## **VI. Eigentumsvorbehalt und erweiterter Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Wenn der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um 20% Prozent übersteigt, sind wir zur Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden verpflichtet.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (4) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Dienstleister, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-)Eigentum von uns durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von uns unentgeltlich.

- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.
- (6) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.

#### **VII. Scheck-/Wechselklausel**

Wird im Zusammenhang mit der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer/Kunden eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

#### **VIII. Leistungspflicht, Leistungsverzug, Nachfrist, Incoterms**

- (1) Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung haben wir nicht zu vertreten. Diese liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (2) Angaben über Lieferzeiten auch im Schriftwechsel sind, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, unverbindlich. Der Verkäufer haftet nach dem Ablauf einer vom Käufer schriftlich gesetzten angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung von Ziffer XV., wenn er sich mit der Auslieferung von Waren im Verzug befindet.
- (3) Sind Incoterms vereinbart, so gilt für deren Auslegung die Empfehlung der Internationalen Handelskammer in Paris in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (4) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (5) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder unseren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer

angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- (6) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer/Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigt haben.
- (7) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer/Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- (8) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- (9) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

#### **IX. Annahmeverzug, Verzugschaden**

- (1) Der Käufer hat die Ware bei Meldung der Versandbereitschaft sofort abzunehmen. Der Käufer gerät spätestens vierzehn Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft in Schuldnerverzug, wenn er die Ware bis dahin nicht abgenommen hat. Dies gilt nur soweit der Käufer die Nichtabnahme zu vertreten hat. Die gesetzlichen Regelungen zum Gläubigerverzug bleiben unberührt.
- (2) Während des Schuldnerverzuges des Käufers sind wir nach der Setzung einer angemessenen Frist für die Abnahme, ungeachtet weiterer gesetzlicher Ansprüche (z.B. Rücktritt, Kündigung), berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen.
- (3) Wenn wir Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sind wir berechtigt, unbeschadet von der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, zehn Prozent des Kaufpreises als pauschale Entschädigung ohne Nachweis zu fordern. Die pauschale Entschädigung ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Unbeschadet bleibt das Recht des Käufers nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder gar kein Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (4) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, versenden wir die Ware auf Risiko und Kosten des Käufers, wobei wir auch berechtigt sind, die Ware von einem anderen Ort als dem in Ziffer II. (1) genannten Erfüllungsort an den Käufer zu versenden (nachfolgend „Versendungskauf“ genannt). Die Art der Versendung, so insbesondere die Wahl des Transportweges, des Transportmittels, des Transportunternehmens und der Verpackung, bleibt uns überlassen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Auslieferung der Ware nach vorstehendem Satz steht das Verlassen unseres Lagers zum Zwecke der der Versendung der Ware gleich. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers – oder aus

sonstigen, vom Käufer zu vertretenden Gründen - verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Das Vorstehende gilt jeweils auch dann, wenn die Ware durch uns selbst ausgeliefert wird. Transportschäden und -verluste sind uns unverzüglich unter Beifügung einer Schadens- bzw. Verlustbestätigung des Transportunternehmens zu melden. Die beschädigte Ware ist zu unserer Verfügung zu halten.

- (5) Mangels abweichender Vereinbarung in Schriftform gehören die Aufstellung und Inbetriebnahme der gelieferten Ware nicht zu den von uns zu erbringenden Leistungen.

#### **X. Ersatzteile**

Eine Rücknahme von Ersatzteilen kann nur innerhalb von acht Tagen ab Lieferdatum erfolgen, wenn die Teile ungebraucht und einwandfrei frachtfrei bei uns angeliefert werden und wir zuvor einer Rücknahme der Teile schriftlich zugestimmt haben. Die Gutschrift erfolgt nach Prüfung unter Abzug der uns entstandenen Wiedereinlagerungskosten, die zehn Prozent vom Listenpreis des Ersatzteils betragen.

#### **XI. Austauschteile**

- (1) Austauschteile bzw. -aggregate, insbesondere Austauschmotoren, müssen in gereinigtem Zustand frachtfrei bei uns angeliefert werden. Austauschteile dürfen keine Mängel oder Fehler aufweisen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
- (2) Vom Austausch ausgeschlossen sind Alteile, insbesondere Altmotoren, die bereits montiert oder angerostet bzw. gewaltsam oder durch unsachgemäße Behandlung zerstört sind. Das gilt auch für Beschädigungen, die infolge des Transports auftreten. Der Eingangszustand im Wareneingang unseres Lieferwerks ist entscheidend. Alle beschädigten bzw. fehlerhaften Teile des Aggregates werden zum Neupreis nachberechnet.
- (3) Wir haben das Recht, Austauschteile bzw. -aggregate die diesen Anforderungen nicht entsprechen, nach unserer Wahl nicht anzunehmen oder unfrei an den Absender zurückzusenden.

#### **XII. Mängelanzeige, Rechte des Käufers bei Mängeln, keine eigenständige Garantie**

- (1) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung - soweit eine solche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist - erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich, d.h. innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe/Ablieferung der Ware schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich, d.h. innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr nach Übergabe/Ablieferung schriftlich zu rügen. Bei Waren zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei uns an. Bei Versäumung der Rügefristen erlöschen jegliche Mängelrechte des Käufers wegen des betreffenden Mangels. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in

diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

- (2) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (3) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Etwaige Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- (4) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (5) Wir geben als Verkäufer keine eigenständigen Garantieerklärungen ab. Sofern ein Hersteller gesonderte Garantieerklärungen oder -bedingungen im Zusammenhang mit der von Käufer erworbenen Ware abgibt, gelten diese nur im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Hersteller. Derartige Garantien werden also nicht in den Kaufvertrag zwischen uns und dem Käufer mit einbezogen.
- (6) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind die durch natürlichen Verschleiß auftretenden Schäden. Wir haften nicht bei Beschädigung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder infolge Benutzung ungeeigneter Betriebsmittel, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen von uns nicht befolgt werden, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht unseren Originalspezifikationen entsprechen. Das gleiche gilt, wenn der Käufer die mitgelieferten Vorschriften des Herstellerwerks über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanweisung) nicht befolgt und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen/Inspektionen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt. Ansprüche wegen Mängel der Produkte entfallen nicht, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, widerlegt.
- (7) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich gesondert vereinbart wurde.
- (8) Gebrauchte Materialien/Maschinen werden wie besichtigt und unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Der Käufer wird am Lagerort vor Kaufabschluss Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung gegeben. Gebrauchte Materialien/Maschinen, die nicht vor Versand durch Besichtigung und eingehender Untersuchung am Lagerort abgenommen wurden, gelten mit erfolgter Verladung als ordnungsgemäß. Unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (9) Bei Mängeln von Bauteilen und Waren anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine

Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

- (10) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind – ebenso wie die gesetzliche Regelung des § 445a Abs. 2 BGB - ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2 , 327 Abs. 5 , 327u BGB). Soweit wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche aufgrund Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung - wegen eines Mangels zum Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) verpflichtet sind, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer XIV. beschränkt. Entsprechendes gilt für unsere Haftung für von uns an den Käufer abgestellten Personals (zum Beispiel zur Übergabe und Aufstellung, Einweisung von Bedienungspersonal, Reparatur etc.).
- (11) Etwaige Rückgriffsansprüche des Käufers gem. § 478 BGB bleiben unberührt. Soweit wir im Rahmen eines solchen Rückgriffs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer XIV. beschränkt.

### **XIII. Sicherheitsleistung des Mieters, Abtretungsklausel**

Wird durch den Kunden eine unserer Maschinen gemietet, gilt das Nachfolgende: Unbeschadet einer geleisteten Sicherheit tritt der Mieter bis zur Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten aus diesem oder anderen mit uns (als Vermieterin) abgeschlossenen Gerätemietverträgen alle Forderungen gegenüber Dritten für Leistungen ab, welche er für Dritte durch Einsatz des Mietgeräts erbringt oder erbracht hat.

### **XIV. Sonstige Haftung**

- (1) Soweit sich aus diesen AAB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);

in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### **XV. Verjährung**

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung ( §§ 195 , 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer XIV Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

#### **XVI. Datenschutz, Maschineninformationssysteme**

Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber hiermit bekannt, dass seine Daten mittels der EDV-Anlage automatisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Automatisierung des Schrift- und Zahlungsverkehrs. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung zur Erfassung und Bearbeitung seiner im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr erfassten Daten. Soweit die vom Auftragnehmer übergebenen Geräte mit Datenübertragungseinrichtungen (z. B. Telematics Flotten Management) ausgestattet sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Datenübermittlungseinrichtung in Betrieb und auf seine Kosten in Stand zu halten. Er erteilt dem Auftragnehmer die unwiderrufliche ausdrückliche Ermächtigung, die auf Grund der Fernübermittlung übertragenen Daten abzurufen, zu speichern und für eigene Zwecke zu verwenden. Eine Weiterleitung dieser Daten an den Gerätehersteller wird ebenfalls gestattet.

Stand 01.08.2023